

Einfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen

„Persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände“ inkludieren Jagdtrophäen, **aber nicht lebende Exemplare**. Diese Gegenstände dürfen nicht zur Erzielung kommerzieller Gewinne verwendet, zu kommerziellen Zwecken verkauft oder zur Schau gestellt oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden. Um die nachstehend beschriebenen Ausnahmeregelungen geltend machen zu können, müssen alle Exemplare im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sein. Nur Jagdtrophäen und Haushaltsgegenstände von Personen, die in die Europäische Union übersiedeln, dürfen vom Importeur getrennt transportiert werden. „Eine Person mit normalem Aufenthalt in der EU“ bedeutet, für mindestens 185 Tage/Jahr in der EU für berufliche oder persönliche Zwecke wohnhaft zu sein.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Einfuhrerfordernisse von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen (PGH):

Anhang VO 338/97	Normaler Aufenthalt in der EU: erstmalige Einfuhr in die EU	Normaler Aufenthalt in der EU: Wiedereinfuhr in die EU	Normaler Aufenthalt außerhalb der EU: übersiedelt in die EU	Normaler Aufenthalt außerhalb der EU: reist vorübergehend in die EU
A	keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung UND Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes erforderlich	Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs in der EU (z.B. durch Vorlage einer Rechnung) ODER Nachweis der rechtmäßigen Ersteinfuhr in die EU durch Vorlage der von der Zollstelle abgestempelten „Kopie für den Inhaber“ einer zuvor verwendeten Einfuhrgenehmigung	keine Ausnahmeregelung für Exemplare, die zum ersten Mal in die EU eingeführt werden – Original und Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung UND Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes erforderlich	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich*)

B	<p>Keine artenschutzrechtlichen Erfordernisse für die Einfuhr von: bis zu 125 g Kaviar von Störarten (Acipenseriformes) und/oder drei Regenstöcken („rainsticks“) aus Kakteenholz pro Person.</p> <p>bis zu vier Erzeugnissen von toten, verarbeiteten Exemplaren von Crocodylia Arten pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen)</p> <p>bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person</p> <p>bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus</i> spp.) pro Person;</p> <p>bis zu drei Exemplaren von Riesenmuscheln (Tridacnidae) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann</p>	<p>Keine artenschutzrechtlichen Erfordernisse für die Einfuhr von: bis zu 125 g Kaviar von Störarten (Acipenseriformes) und/oder drei Regenstöcken („rainsticks“) aus Kakteenholz pro Person.</p> <p>bis zu vier Erzeugnissen von toten, verarbeiteten Exemplaren von Crocodylia Arten pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen)</p> <p>bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person</p> <p>bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus</i> spp.) pro Person;</p> <p>bis zu drei Exemplaren von Riesenmuscheln (Tridacnidae) pro Person, insgesamt nicht mehr als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann</p>	<p>generell keine Artenschutzdokumente erforderlich</p>	<p>generell keine Artenschutzdokumente erforderlich</p>
----------	--	--	---	---

Exemplare von Adlerholz (*Aquilaria* spp. und *Gyrinops* spp.) bis zu 1kg Holzspäne, 24ml Öl und 2 Perlensets (oder Gebetsperlen oder 2 Halsketten oder Armbänder) pro Person

Exemplare von Adlerholz (*Aquilaria* spp. und *Gyrinops* spp.) bis zu 1kg Holzspäne, 24ml Öl und 2 Perlensets (oder Gebetsperlen oder 2 Halsketten oder Armbänder) pro Person

Für andere PGH ist ein Original des Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versandlandes**) erforderlich (keine Einfuhrgenehmigung!)

Für andere PGH ist ein Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs in der EU (z.B. durch Vorlage einer Rechnung) ODER ein Nachweis der rechtmäßigen Ersteinfuhr in die EU durch Vorlage der von der Zollstelle abgestempelten „Kopie für den Inhaber“ einer zuvor verwendeten Einfuhrgenehmigung erforderlich

C generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

D generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

*) Besondere Regelungen gelten für Jagdtrophäen die für Präparationszwecke vorübergehend eingeführt werden. Bitte kontaktieren Sie das BMNT.

***) In folgenden Fällen müssen der österreichischen Einfuhrzollstelle nicht das Original des CITES Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versendungslandes sondern das Original und die gelbe Kopie der EU-Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden:

Das Exportland hat notifiziert, dass für die Ausfuhr von Anhang II Exemplaren zum persönlichen Gebrauch keine Exportdokumente ausgestellt werden (z.B. USA). Für Postsendungen und Jagdtrophäen gilt diese Ausnahme nicht, hier müssen das Original und eine Kopie des CITES Aus- oder Wiederausfuhrdokumentes des Versendungslandes vorgelegt werden.

Das Exportland ist kein natürliches Verbreitungsgebiet der betroffenen Art (Wiederausfuhr aus dem Versendungsland, z.B. Krokodillederhandtasche oder Korallenschmuck aus der Schweiz).

Das Exportland ist kein WA-Vertragsstaat (z.B. Malediven, Oman).

Die Teile oder Erzeugnisse stammen von einer Art, die zwar in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, aber nicht im Washingtoner Artenschutzübereinkommen aufgeführt ist (z.B. *Dendrolagus matschiei* – Rotes Baumkänguru).

Ausfuhr von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen

„Persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände“ inkludieren Jagdtrophäen, aber nicht lebende Exemplare. Diese Gegenstände dürfen nicht zur Erzielung kommerzieller Gewinne verwendet, zu kommerziellen Zwecken verkauft oder zur Schau gestellt oder zu Verkaufszwecken aufbewahrt, angeboten oder befördert werden. Um die nachstehend beschriebenen Ausnahmeregelungen geltend machen zu können, müssen alle Exemplare im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sein. Nur Jagdtrophäen und Haushaltsgegenstände von Personen, die in ein Drittland übersiedeln, dürfen vom Importeur getrennt transportiert werden. „Eine Person mit normalem Aufenthalt in der EU“ bedeutet, für mindestens 185 Tage/Jahr in der EU für berufliche oder persönliche Zwecke wohnhaft zu sein.

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die Ausfuhrerfordernisse von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen (PGH):

Anhang VO 338/97	Normaler Aufenthalt in der EU: erstmalige Ausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	Normaler Aufenthalt in der EU: Wiederausfuhr aus der EU (einschließlich Übersiedlung in ein Drittland)	Normaler Aufenthalt außerhalb der EU: reist mit PGH vorübergehend in die EU ein und führt diese wieder aus	Normaler Aufenthalt außerhalb der EU: erwirbt PGH in der EU und reist mit diesen aus
A	keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich	Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs in der EU (z.B. durch Vorlage einer Rechnung) ODER Nachweis der rechtmäßigen Erstausfuhr aus der EU durch Vorlage der von der Zollstelle abgestempelten „Kopie für den Inhaber“ einer zuvor verwendeten Ausfuhrgenehmigung	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

B	Keine artenschutzrechtlichen Erfordernisse für die Einfuhr von: bis zu 125 g Kaviar von Störarten (Acipenseriformes) und/oder drei Regenstöcken („rainsticks“) aus Kakteenholz pro Person.	Keine artenschutzrechtlichen Erfordernisse für die Einfuhr von: bis zu 125 g Kaviar von Störarten (Acipenseriformes) und/oder drei Regenstöcken („rainsticks“) aus Kakteenholz pro Person.	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich
	bis zu vier Erzeugnissen von toten, verarbeiteten Exemplaren von Crocodylia Arten pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen)	bis zu vier Erzeugnissen von toten, verarbeiteten Exemplaren von Crocodylia Arten pro Person (ausgenommen Fleisch und Jagdtrophäen)		
	bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person	bis zu drei Gehäuse von Fechterschnecken (<i>Strombus gigas</i>) pro Person		
	bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus</i> spp.) pro Person;	bis zu vier tote Exemplare von Seepferdchen (<i>Hippocampus</i> spp.) pro Person;		
	bis zu drei Exemplaren von Riesenmuscheln (Tridacnidae) pro Person, insgesamt nicht mehr	bis zu drei Exemplaren von Riesenmuscheln (Tridacnidae) pro Person, insgesamt nicht mehr		

als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann

als 3 kg, wobei ein Exemplar aus einer intakten vollständigen Schale oder zwei zusammenpassenden Schalenhälften bestehen kann

Exemplare von Adlerholz (*Aquilaria* spp. und *Gyrinops* spp.) bis zu 1kg Holzspäne, 24ml Öl und 2 Perlensets (oder Gebetsperlen oder 2 Halsketten oder Armbänder) pro Person

Exemplare von Adlerholz (*Aquilaria* spp. und *Gyrinops* spp.) bis zu 1kg Holzspäne, 24ml Öl und 2 Perlensets (oder Gebetsperlen oder 2 Halsketten oder Armbänder) pro Person

Für andere PGH keine Ausnahmeregelung – Original und Kopie der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich

Erstausfuhr aus der EU durch Vorlage der von der Zollstelle abgestempelten „Kopie für den Inhaber“ einer zuvor verwendeten Ausfuhrgenehmigung erforderlich

C generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

generell keine Artenschutzdokumente erforderlich

D	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich	generell keine Artenschutzdokumente erforderlich
----------	---	---	--	--